

**Sitzungsvorlage Nr. IX/562**  
**öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

**Haupt- und Finanzausschuss**

**18.10.2017**

**Rat**

**30.11.2017**

---

**Betreff:** **Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Coesfeld zur Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz durch die Bestellung einer/s gemeinsamen Datenschutzbeauftragten**

---

**FB/Az.:** I/042.51

---

**Produkt:** 05/01.006 Zentrale Dienste

---

**Bezug:** ohne

---

**Finanzierung**

Höhe der Aufwendung/Auszahlung: ca. 3.800,00 € p.a.

Finanzierung durch Mittel bei Produkt: 05/01.006 – Zentrale Dienste

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/  
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

---

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeinde Rosendahl schließt mit dem Kreis Coesfeld, den Städten Billerbeck und Olfen sowie den Gemeinden Ascheberg, Havixbeck, Nottuln, Nordkirchen und Senden die im Entwurf als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz durch die Bestellung einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die als Anlage im Entwurf beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖRV) abzuschließen.

## **Sachverhalt:**

### **I. Ausgangslage**

Sowohl der Kreis Coesfeld als auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben nach den Vorgaben des Datenschutzgesetzes des Landes NRW (DSG NRW) die gesetzliche Verpflichtung, einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Zu den grundlegenden Aufgaben der bzw. des Datenschutzbeauftragten gehört die Beratung der Behördenleitung sowie der Bediensteten in datenschutzrelevanten Fragen. Gegebenenfalls sind ihr/ihm auf Verlangen im Falle des § 32 a Abs. 4 DSG NRW die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

Die Rechte und Pflichten der/des Datenschutzbeauftragten ergeben sich darüber hinaus aus § 32 a DSG NRW wie folgt:

- Unterstützung der Behördenleitung bei der Sicherstellung des Datenschutzes
- Beratung bei der Gestaltung und Auswahl von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften bei der Einführung neuer Verfahren oder der Änderung bestehender Verfahren, insbesondere IT-Verfahren
- Frühzeitige Beteiligung bei der Erarbeitung behördeninterner Regelungen und Maßnahmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften
- Vertraut machen der Bediensteten mit den Bestimmungen des DSG NRW sowie den sonstigen Vorschriften über den Datenschutz
- Durchführung der Vorabkontrolle
- Führung des Verfahrensverzeichnisses nach § 8 DSG NRW
- Ansprechperson aller Beschäftigten der öffentlichen Stellen in Angelegenheiten des Arbeitnehmerdatenschutzes
- Ansprechperson aller Bürgerinnen und Bürger in Fragen zu Datenschutz und Datensicherheit.

Bislang wurden die Aufgaben der/des Datenschutzbeauftragten sowohl beim Kreis als auch bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nur in einem Umfang von bis zu maximal 20 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit einer vollschichtig beschäftigten Person wahrgenommen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die/der jeweilige Datenschutzbeauftragte regelmäßig nur auf Zuruf agieren und damit die jeweilige Behördenleitung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherstellung des Datenschutzes nur ansatzweise nachkommen kann. Die Entwicklungen im zurückliegenden Zeitraum verdeutlichen jedoch, dass dieser Stundenanteil bei Weitem nicht mehr ausreicht, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Bei einem Erfahrungsaustausch der Datenschutzbeauftragten des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist die Idee entstanden, hier durch die Benennung einer bzw. eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit Synergieeffekte zu nutzen. Auch wurde die Thematik in der Konferenz der Bürgermeister erörtert und mehrheitlich begrüßt. Lediglich die Städte Coesfeld, Dülmen und Lüdinghausen sehen derzeit nicht die Notwendigkeit, hier in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit tätig zu werden. Sie bevorzugen momentan eine Aufgabenerledigung mit eigenem Personal. Gleichwohl sollte bei der weiteren Vorgehensweise auch diesen kreisangehörigen Städten und Gemeinde die Möglichkeit eröffnet werden, bei zukünftigem Bedarf ebenfalls die Synergieeffekte zu nutzen.

## II. Mögliche weitere Vorgehensweise

Es ist nunmehr darüber zu entscheiden, wie hier weiter vorgegangen werden soll.

Es ist beabsichtigt, im Wege einer mandatierenden Aufgabenübertragung die Aufgabenträgerschaft für den behördlichen Datenschutz durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung von den Städten Billerbeck und Olfen sowie den Gemeinden Ascheberg, Havixbeck, Nottuln, Nordkirchen, Rosendahl und Senden auf den Kreis Coesfeld zu übertragen. Die Aufgaben der beteiligten kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden nicht in die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld übernommen, sondern bleiben unter Wahrung der gemeindlichen Verantwortung in der Verantwortung der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde. Sie werden vom gemeinsamen Datenschutzbeauftragten, welcher beim Kreis anzusiedeln ist, lediglich durchgeführt und wahrgenommen. Dabei ist festzuhalten, dass sämtliche vorbereitenden Maßnahmen seitens der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu erbringen sind.

Im Wesentlichen kommt es dabei zu folgender Aufgabentrennung:

### *1. Zuständigkeiten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten beim Kreis Coesfeld nach den Vorgaben des Datenschutzgesetzes für das Land NRW sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung*

Die bzw. der Datenschutzbeauftragte ist für die Behördenleitungen und Mitarbeiter Ansprechpartner/in in allen Fragen des Datenschutzes. Sie bzw. er

- unterstützt sie bei der Sicherstellung des Datenschutzes
- berät die Organisationseinheiten bei der Gestaltung und Auswahl von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- überwacht bei der Einführung neuer Verfahren oder der Änderung bestehender Verfahren die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften und ist bei der Erarbeitung behördeninterner Regelungen und Maßnahmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten frühzeitig zu beteiligen
- überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften
- hat die Bediensteten mit den Bestimmungen des DSG NRW sowie den sonstigen Vorschriften über den Datenschutz vertraut zu machen
- führt die Vorabkontrolle gemäß § 10 DSG NRW durch
- führt das Verfahrensverzeichnis nach § 8 DSG NRW.

### *2. Zuständigkeiten der jeweiligen kreisangehörigen Stadt und Gemeinde bzw. der dortigen Ansprechpartner für den Datenschutz*

Die Bürgermeister/innen sind verpflichtet, der/dem Datenschutzbeauftragten die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen:

- Dienst- und Geschäftsanweisungen zum Datenschutz
- Berechtigungskonzepte für die im Einsatz befindlichen Programme
- Informationen für die Beteiligung bei der Gestaltung und Auswahl von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten
- Informationen zur Einführung neuer Verfahren oder Änderung bestehender Verfahren einschließlich der Vorlage behördeninterner Regelungen und Maßnahmen
- Informationen zur Führung von Verfahrensverzeichnissen.

Die Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes sehen vor, dass sowohl der Landrat des Kreises Coesfeld als auch die Bürgermeister/innen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden jeweils für sich selbst verantwortlich sind, den Belangen des Datenschutzes zu entsprechen. Insofern bleiben sie auch im Falle der mandatierenden Aufgabenübertragung auf den Kreis Coesfeld Verantwortliche/r für die Einhaltung des Datenschutzes. Aus

diesem Grunde ist es zwingend erforderlich, einen Ansprechpartner vor Ort für den gemeinsamen Datenschutzbeauftragten beim Kreis Coesfeld zu benennen, um hier eine interkommunale Zusammenarbeit sicherzustellen.

Darüber hinaus besteht aus Sicht der jeweiligen kreisangehörigen Stadt/Gemeinde die Notwendigkeit, den beim Kreis Coesfeld angesiedelten behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

### **III. Vorschlag**

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Bestellung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten vorzunehmen sowie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz abzuschließen. Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist dieser Sitzungsvorlage als **Anlage** beigelegt. Auf diese Weise würden damit die durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung entstehenden Synergieeffekte genutzt werden können und es würde eine entsprechend der gesetzlichen Notwendigkeiten angezeigte Verbesserung des Datenschutzes bei der Gemeinde Rosendahl gewährleistet. Das ist derzeit angesichts des sehr geringen Stellenanteils, die dieser Aufgabe zugestanden werden kann, nicht der Fall.

### **IV. Finanzielle und organisatorische Auswirkungen**

Aus der Übernahme der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz und durch die Bestellung einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ergibt sich ein zusätzlicher Personalbedarf beim Kreis Coesfeld. Es ist vorgesehen, das Personal mit einer Fachkraft der Entgeltgruppe 10 oder der Besoldungsgruppe A 11 (je nach Status) zu verstärken. Die Ansiedlung dieser Stelle in der örtlichen Rechnungsprüfung erscheint aus dem Grunde angezeigt, weil es sich bei dem Datenschutz um eine besondere gesetzliche Aufgabe handelt, welche an neutraler Stelle angesiedelt werden sollte.

Mit dem Kreis Coesfeld erfolgt eine Abrechnung dahingehend, dass die dort entstehenden Kosten (Personal- / Sach- und Gemeinkosten, Sonstiges) anteilig vom Kreis Coesfeld und den teilnehmenden Städten und Gemeinden getragen werden. Die Verteilung der Kosten erfolgt auf der Basis der im jeweiligen Haushaltsjahr ausgewiesenen Stellen im Stellenplan der jeweiligen Körperschaft. Für das Haushaltsjahr 2018 ergäbe sich für Rosendahl ein Finanzierungsanteil in Höhe von rd. 3.800,00 €.

### **V. Zuständigkeit**

Gemäß § 2 Ziffer 1 der zurzeit geltenden Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl ist der Haupt- und Finanzausschuss für die Vorberatung zuständig. Für die Entscheidung ist gem. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Rat zuständig.

In Vertretung:

Kenntnis genommen:

Roters  
Fachbereichsleiterin

Gottheil  
Bürgermeister

### **Anlage(n):**

Anlage - Entwurf der ÖRV zur Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft Datenschutz